Schulabsenzen

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im DBKaktuell von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK, in dieser Ausgabe einige Fragen rund um das Thema «Schulabsenzen». Die bisher erschienenen Beiträge finden Sie hier.

Was gilt als Absenz?

In der Volksschule zählt als Absenz der während eines Halbtages verpasste Unterricht, in den kantonalen Mittel- und Berufsfachschulen bereits einzelne versäumte Lektionen, Klausuren oder obligatorische Veranstaltungen.

Welche Regelungen gelten bei Absenzen?

Dies ist abhängig von der Schule, die das Kind besucht. In der Volksschule gelten die §§ 22 und 23 des Volksschulgesetzes (VSG) und die §§ 26-28 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (VV VSG), in den Mittelschulen sind die §§ 4-7 der Absenzen- und Disziplinarordnung der kantonalen Mittelschulen (ADO MS) sowie sämtliche Bestimmungen der dazugehörigen Reglemente (Absenzen- und Disziplinarreglemente der Kantonsschule Solothurn und Olten vom 30. April 2007) und in den Berufsfachschulen die §§ 4-10bis der Absenzen- und Disziplinarordnung der kantonalen Berufsfachschulen (ADO BS) massgebend.

Wie müssen die Eltern vorgehen, um ihr Kind vorübergehend vom Unterricht zu dispensieren?

Grundsätzlich ist in allen Schulen ein vorgängiges und begründetes Gesuch notwendig. Dieses wird bewilligt, wenn ein zureichender Grund für eine Dispensation vorliegt. Gründe sind beispielsweise aussergewöhnliche Anlässe oder Ereignisse im persönlichen Umfeld des Kindes, besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art und die Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen.

Ohne Gesuch und Begründung dürfen Kinder an der Volksschule an zwei Tagen pro Schuljahr dem Unterricht fernbleiben (sog. Jokertage). Die Eltern müssen aber den Bezug vorgängig mitteilen. Der Gemeinderat einer Einwohnergemeinde bzw. der Vorstand eines Schulkreises kann ausserdem bestimmen, an welchen besonderen Schulanlässen keine Jokertage bezogen werden dürfen.

An wen ist das Dispensationsgesuch zu richten?

Besucht das Kind die Volksschule, ist das Gesuch für eine Absenz von bis zu vier aufeinander folgenden Halbtagen mündlich oder schriftlich an die Klassenlehrperson zu richten, für eine längere Absenz oder für die Dispensation von einzelnen Fächern ist ein schriftliches Gesuch an die Schulleitung erforderlich.

In den Mittelschulen muss das Gesuch schriftlich bei der Stelle eingereicht werden, die gemäss dem jeweils geltenden Reglement als zuständig bezeichnet wird.

In den Berufsfachschulen muss das Dispensationsgesuch dem Rektorat vorgelegt werden.

Darf ein Kind aus der Schule genommen werden, um früher in die Ferien verreisen zu können?

Nein. Blosse Ferienverlängerungen oder günstigere Preise für den Flug oder das Ferienarrangement gelten nicht als zureichender Absenzgrund. Liegt jedoch ein einmaliger, aussergewöhnlicher Anlass vor, kann das Gesuch ausnahmsweise bewilligt werden.

Was ist bei unerwarteten Absenzen zu beachten?

Jede unerwartete Absenz, z.B. infolge Krankheit oder Unfalls, muss nachträglich schriftlich begründet und von den Eltern unterzeichnet werden. Dies gilt sowohl für Schüler und Schülerinnen der Volksschule als auch für diejenigen der Mittel- und Berufsfachschulen.

Sind die Schüler und Schülerinnen bereits volljährig, dürfen sie das Entschuldigungsschreiben selber unterzeichnen. In der Volksschule muss zudem die betreffende Schule sofort benachrichtigt werden.

Das Entschuldigungsschreiben ist grundsätzlich unmittelbar nach der Rückkehr in die Schule vorzulegen. In den Mittel- und Berufsfachschu-

len gilt eine Ablauffrist von zwei Wochen, innerhalb derer das Entschuldigungsschreiben der zuständigen Stelle vorgewiesen bzw. von dieser als begründet anerkannt werden muss.

Schüler und Schülerinnen der Berufsfachschulen müssen das Entschuldigungsschreiben auch noch vom Lehrbetrieb unterzeichnen lassen.

Wann liegt eine unbegründete Absenz vor?

In allen Schulen gilt: Ist die Absenz nicht vorgängig bewilligt oder nachträglich (fristgerecht und zureichend begründet) entschuldigt worden, gilt diese als unbegründet. Solche Absenzen werden in der Volksschule und den Mittelschulen ins Zeugnis eingetragen. In den kantonalen Berufsfachschulen werden die Lehrbetriebe und Eltern über die Absenzen informiert.

Welche Massnahmen kann die Schule bei unbegründeten Absenzen ergreifen?

Befindet sich ein Schüler oder eine Schülerin noch in der obligatorischen Schulpflicht, werden die Eltern beim ersten unbegründeten Fernbleiben durch die Lehrperson ermahnt. Im Wiederholungsfall und nach erfolgloser Ermahnung durch die Schulleitung kann den Eltern eine Busse von bis zu 1'000 Franken drohen.

Gegen Schüler und Schülerinnen der kantonalen Mittelschulen können je nach Ausmass der unbegründeten Absenzen Massnahmen wie Ermahnung, Verweis, Busse oder Wegweisung ergriffen werden.

Schüler und Schülerinnen der Berufsfachschulen werden zuerst verwarnt, danach werden ihnen Bussen auferlegt. Schwerwiegende Fälle können dort zu einer Auflösung des Lehrvertrages führen.

CARMEN RYF, ABTEILUNG RECHT DBK